



Bekanntmachungen

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Allgemeinverfügung des Landkreises Erding zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2; Weitergehende Anordnung zur Aufhebung der Möglichkeit der vorzeitigen Freitestung für enge Kontaktpersonen aufgrund des hohen Infektionsgeschehens auf dem Gebiet des Landkreises Erding.

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Landkreis Erding, erlässt das Landratsamt Erding auf Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28 a Abs. 1 IfSG, Ziff. 6.1.1 und 6.1.2 der AV Isolation vom 29.10.2021, § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. In Abänderung von Ziff. 6.1.1 und Ziff. 6.1.2 der Allgemeinverfügung zur Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) vom 29.10.2021 entfällt für enge Kontaktpersonen und für die dort genannten Hausstandsmitglieder die Möglichkeit der Freitestung nach sieben Tagen. Die Quarantänedauer wird generell auf 10 Tage mit Abschlusstestung in Form eines Nukleinsäuretests oder Antigentest festgesetzt. Das Ende der Quarantäne wird wirksam mit der Übermittlung des negativen Testergebnisses an das Gesundheitsamt des Landratsamtes Erding.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 24.11.2021 in Kraft und gilt bis einschließlich 15.12.2021.

Begründung:

I.

Der maßgebliche Inzidenzwert des Landkreises Erding liegt für die vergangenen Tage durchgehend bei über 700. Der landes- und bundesweite Durchschnitt wird seit Wochen deutlich überschritten. In Folge dessen ist die Situation in den Krankenhäusern der Region äußerst angespannt. Es liegt seit 07.11.2021 eine regional erhöhte Belastung im Sinne von § 17a der 14. BayIfSMV vor, d.h. im Landkreis Erding ist seither die Krankenhaus-Ampel auf Rot.

Nach fachlicher Einschätzung des Gesundheitsamtes steht in Aussicht, dass bei weiterhin ungebremster Ausbreitung der Corona-Infektionen die Zahl der stationären Behandlungsfälle mit der Folge einer Belastung des Gesundheitswesens schnell und deutlich zunimmt. Die Konsequenz wäre, dass notwendig Behandlungen nicht mehr in erforderlichen Umfang durchgeführt werden können. Des Weiteren müssen schon jetzt wegen Kapazitätsengpässen überregionale Verlegungen von Patienten durchgeführt werden.



Sonder-Amtsblatt

Ausgabe 70
Dienstag 23.11.2021

Die Ergreifung geeigneter Schutzmaßnahmen seitens der zuständigen Gesundheitsbehörden ist zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung aufgrund sehr hoher Fallzahlen erforderlich. Insbesondere ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen zeigen schwere Krankheitsverläufe und können an der Krankheit sterben. Auch wenn bei der Behandlung der Erkrankung inzwischen Fortschritte erzielt werden konnten und Schutzimpfungen zur Verfügung stehen, wird in nächster Zeit – auch im Hinblick auf die weiterhin unzureichende Impfquote – keine ausreichende Immunität in der Bevölkerung vorherrschen. Bayern liegt mit einer Impfquote von 66,1 % der Bevölkerung (Stand 22.11.2021, Quelle: Robert-Koch-Institut) im Vergleich zu anderen Bundesländern im unteren Mittelfeld. Der Landkreis Erding bewegt sich mit einer Impfquote von 64,4 % der Bevölkerung noch unter dem bayerischen Durchschnitt. (Stand 19.11.2021, Quelle: eigene Zählung).

Auch arbeiten die Kliniken – insbesondere in der Region – aktuell an der Belastungsgrenze. Es besteht weiter ein großes öffentliches Interesse am Schutz vor einer weiteren Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und dem allgemeinen Schutz der körperlichen Unversehrtheit und damit verbunden die Aufrechterhaltung der grundsätzlichen medizinischen Versorgung.

Die Auswahl der in dieser Allgemeinverfügung verfügbaren Schutzmaßnahmen erfolgt in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter Beachtung des in § 1 Abs. 1 IfSG definierten Zwecks. Die Anordnungen dienen vor dem Hintergrund des derzeitigen Infektionsgeschehens dem effektiven Infektionsschutz. In der gegenwärtigen Lage dienen die Anordnungen insbesondere der Eindämmung des weiteren Infektionsgeschehens und der Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen ambulanten und stationären Gesundheitssystems. Die Anordnungen stellen dahingehend geeignete und erforderliche Maßnahmen dar. Mildere Mittel zur Begegnung des aktuellen Infektionsgeschehens sind nicht ersichtlich.

Es hat sich gezeigt, dass eine sichere Unterbrechung der Infektionsketten bei einer Freitestung von engen Kontaktpersonen bzw. Hausstandsmitgliedern bereits an Tag 5 häufig nicht gelingt. Das von Gesundheitsämtern häufig beschriebene Auftreten von Infektionen an Tag 6 oder später erklärt sich mit der Inkubationszeit von SARS-CoV-2 von bis zu 14 Tagen. Angesichts der hohen Dynamik des Infektionsgeschehens im Landkreis Erding ist eine Freitestung bereits nach 7 Tagen nicht ausreichend um eine sichere Unterbrechung der Infektionskette zu gewährleisten. Der Landkreis Erding legt daher die Dauer der Quarantäne für enge Kontaktpersonen und Hausstandsmitglieder auf 10 Tage fest.

II.

Die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung treten am 24.11.2021, am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt, in Kraft und gelten bis einschließlich 15.12.2021. Durch das Gesundheitsamt Erding erfolgt eine stetige Bewertung der vorherrschenden Situation.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer



Sonder-Amtsblatt

Ausgabe 70
Dienstag 23.11.2021

Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch **elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landkreis Erding) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Erding, 23.11.2021
gez.
Christian Mader
Regierungsrat